RICHTLINIEN FÜR MITTELVERGABE AUS DEM STAATSZUSCHUSS (Allgemeiner Bereich)

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Tätigkeit des Bayerischen Sängerbunds (BSB) und seiner Mitglieder durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Mittelverwendung unterliegt bestimmten Vorgaben, die der BSB zu beachten hat, wenn er seine Mitglieder aus Mitteln des Staatszuschusses unterstützt.

In Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der Fassung vom 26. November 2020 gelten für die Gewährung von Zuschüssen die nachfolgenden Richtlinien. Soweit Anträge auf Zuschüsse von Mitgliedern des BSB nicht in vollem Umfang diesen Richtlinien entsprechen, können in Ausnahmefällen auch dafür Zuschüsse gewährt werden, wenn nach entsprechender Begründung des Antragstellers der BSB nach Prüfung zu der Auffassung kommt, dass der Zuschussantrag mit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vereinbar ist.

Vom Freistaat zur Verfügung gestellte Fördermittel können eingesetzt werden für die Bereiche Schulung und Fortbildung, Jugendarbeit, Konzerte, Anschaffung von Noten, Schulungsmaterial und Instrumenten.

§ 1 Jugendarbeit

1. Die Förderung der Jugendarbeit ist ein besonderes Anliegen des BSB. Zuschussanträge, die sich auf die Jugendarbeit beziehen, sollen unter Hinweis auf diesen Verwendungszweck gestellt werden, auch wenn sie unter andere förderungswürdige Sachverhalte nach diesen Richtlinien fallen.
2. Ergänzend zu den in den Richtlinien geregelten zuschussfähigen Sachverhalten gewährt der BSB auch Starthilfe für neu gegründete Kinder- und Jugendchöre und ein Zuschuss zur Ausbildung an den Musikakademien als Kinderchorleiter (s. § 4 Sonstiges).

§ 2 Überregionale Veranstaltungen

1. Gefördert werden können nur Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisweite Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten.
2. Förderfähige überregionale Veranstaltungen sind z.B.: musikalische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, musikalische Veranstaltungen mit mindestens einem Gastensemble, Wertungssingen und Wertungsspiele sowie die Teilnahme an Chorfestivals und -wettbewerben. Ferner sind Fort- und Weiterbildungsangebote der Verbände für Vereins- und Verbandsverantwortliche zu Rechts- und Verwaltungsfragen förderfähig, die für eine rechtssichere Durchführung von musikalisch-kulturellen Veranstaltungen erforderlich sind.
3. Probenwochenenden ohne überregionale Bedeutung sowie musikalische Veranstaltungen ohne Gastensembles werden nicht bezuschusst.

§ 3 Anschaffung von Noten, Schulungsmaterial und Instrumenten

1. Zuschüsse für die Anschaffung von Noten werden in der Regel gewährt für die Anzahl der Notenexemplare, die der Zahl der beim BSB gemeldeten Chormitglieder entspricht. Werden Zuschussanträge gestellt für eine Anzahl von Notenexemplaren, die über der Mitgliederzahl des Chores liegt, bedarf es hierfür einer gesonderten Begründung. Ausgaben für Fotokopien werden nicht bezuschusst.
2. Die Anschaffung von Schulungsmaterial und Instrumenten, die unmittelbar für die Chorarbeit benötigt werden, kann bezuschusst werden. Als zuschussfähige Instrumente gelten Tasteninstrumente sowie Gitarre. Zuschussanträge für andere Instrumente bedürfen einer ergänzenden Begründung.

§ 4 Sonstiges

Der BSB gewährt Zuschüsse für ausgewählte Maßnahmen, die nicht nach §§ 2 und 3 bezuschusst werden können. Dies sind:

a. Starthilfe für neu gegründete Kinder- oder Jugendchöre
b. Ausbildung an den Musikakademien als Kinderchorleiter
c. Konzertausgaben von Kinder- und Jugendchören
d. Weitere Maßnahmen werden nur nach vorheriger Ankündigung durch den BSB bezuschusst.

Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben für Chormappen und Chorkleidung.

§ 5 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des BSB sowie die Sängerkreise, soweit sie vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, sich gegenüber dem BSB mit ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht in Verzug befinden und die Vorgaben des Antragsverfahrens korrekt einhalten.
2. Zuschussanträge sind online über das Portal der Mitgliederverwaltung auf der Homepage des BSB zu stellen. Hierbei ist für jeden Zuschussbereich, bei Schulungen für jede Schulung ein gesonderter Antrag mit dem ausgedruckten Formblatt zu stellen.
3. Sämtliche Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird, erfordern die **Vorlage von Belegen in Kopie**. Die Rechnungen haben steuerlichen Vorgaben zu entsprechen.
4. **Einnahmen** aus sonstigen Zuschüssen, Spenden und anderen Quellen, die unmittelbar **für die beantragte Maßnahme** bestimmt sind, sind im Antrag anzugeben.
5. Bei Anschaffung von Noten und Schulungsmaterial ist darauf zu achten, dass auf der Rechnung der Name des Autors und der Titel aufgeführt sind. Versandkosten werden nicht bezuschusst.
6. In Zuschussanträgen für Schulungsmaßnahmen sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen anzugeben wie konkrete Bezeichnung der Schulungsmaßnahmen, Name der Dozenten, Ort und Dauer, dirigierter Ablaufplan sowie Teilnehmerlisten, bezogen auf jeden einzelnen Schulungstag.
7. Bei Zuschussanträgen für Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung ist dieser Sachverhalt hinreichend zu begründen. Bei nationalen Chorbegegnungen muss mindestens ein gemeinsamer öffentlicher Auftritt mit dem besuchten Chor belegt werden.
8. Mit der Einreichung von Rechnungen und sonstiger Belege erklärt der Antragsteller, dass die darauf ausgewiesenen Beträge ordnungsgemäß bezahlt sind. Der BSB ist berechtigt, gesonderte Zahlungsnachweise zu verlangen.

§ 6 Fristen

1. Zuschussfähig sind Ausgaben des Antragstellers, die sich auf den Zuschusszeitraum zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres erstrecken.
2. Ausschlussfrist für Anträge ist der 30. November des laufenden Kalenderjahres.
3. Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig erstellte Anträge können zu einer Ablehnung des Zuschussantrags führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine korrekte Bearbeitung der Anträge bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nicht gewährleistet ist.

§ 7 Zuschusshöhe, Auszahlung

1. Die Höchstsumme der Zuschüsse je Antragsteller im Kalenderjahr orientiert sich an dessen tatsächlich an den BSB abgeführten Beiträgen. Als Orientierungsgröße gilt im Regelfall das Doppelte der gezahlten Beiträge. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine höhere Bezuschussung erfolgen.
2. Für die Unterstützung der Jugendarbeit gilt die in Absatz 1 geregelte Grenze nicht.
3. Die Anschaffung von Noten und Schulungsmaterial kann höchstens bis zu 50 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Instrumente sind zuschussfähig in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit € 850.- je Instrument.
4. Erhält der Antragsteller für dieselbe Maßnahme Spenden oder Zuschüsse von anderer Seite, können diese Einnahmen und der Zuschuss des BSB höchstens den nachgewiesenen Ausgaben entsprechen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 8 Aufbewahrungsfrist, Prüfung

1. Sämtliche Antragsunterlagen, Originalbelege und die Mitteilung des Bayerischen Sängerbunds über gewährte Zuschüsse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
2. Der Bayerische Sängerbund ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Soweit der Freistaat Bayern bei der Gewährung von Fördermitteln an den BSB Verwendungsauflagen macht, bestehende verändert und neue einführt, sind diese vom Antragsteller zu erfüllen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Wolfratshausen im Mai 2022)